

Salzlandkreis

- Landrat -



Datum: 11. April 2014

Beschlussvorlage - B/1184/2014

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II - Soziales, Familie, Bildung Frau Czuratis

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Jugendhilfeausschuss	22.04.2014					
Kreistag	07.05.2014					

Durchführung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA)

hier: Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78 b bis 78 e des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII); Festlegung von (Mindest-) Qualitätsstandards durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

1. Die in der AG KiFöG erarbeiteten Mindestqualitätsstandards (siehe Anlage 2) für alle Kindertageseinrichtungen im Salzlandkreis.
2. Die Beschaffung einer einheitlichen Software zur Umsetzung der Anforderungen des KiFöG.
3. Für die nächsten drei Jahre eine jährliche Entgeltverhandlung.

Finanzielle Auswirkungen

Ja - ca. 250.000,00 Euro

Sachverhalt

Zum 01.08.2013 ist das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft getreten.

Innerhalb der Zuständigkeiten und der Umsetzung des Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrages hat es grundlegende Veränderungen gegeben.

Gemäß § 3 Abs. 4 KiFöG richtet sich die Realisierung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Regelung zur Finanzierung §§ 11, 11a KiFöG

Spätestens ab 01.01.2015 wird es zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Träger der Tageseinrichtungen Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach §§ 78b bis 78e SGB VIII geben. Diese Vereinbarungen sollen im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften geschlossen werden.

Bestandteil der Vereinbarung ist die Konzeption der Tageseinrichtungen bzw. sollen in der Vereinbarung Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen sowie mit den Einrichtungen der Familienbildung und –beratung getroffen werden.

Im § 5 des KiFöG wird der Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag definiert. Verbindliche Grundlage bei der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar-Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung.

Jede Kindertageseinrichtung hat nach einer Konzeption und einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystems zu arbeiten.

Im Bildungsprogramm „Bildung: elementar-Bildung von Anfang an“ wird klar definiert, welche Rechte das Kind hat. Parallel dazu wird der klare Auftrag formuliert, wie dieses Recht des Kindes umzusetzen ist.

„Dieses Bildungsprogramm ist eine Übertragung der Rechte der Kinder in eine pädagogische Konzeption für die Praxis von Tageseinrichtungen“ (Ursula Raabe-Kleeberg, Franziska Jaschinsky, Fortschreibung 2013 „Bildung: elementar-Bildung von Anfang an“, S.13) <http://www.ms.sachsen-anhalt.de/familienfreundliches-sachsen-anhalt/dial-og-kita/bildungsprogramm/>

In der Konsequenz aus den Rechten der Kinder heraus wurden Leitlinien für die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte entwickelt.

Des Weiteren „werden die fachlichen Diskurse um mehr Verbindlichkeit der Bildungsprogramme in der Praxis, um Qualitätsmanagement, um Evaluation und Zertifizierung und um die Verantwortung von Trägern aufgegriffen“ (Fortschreibung 2013, S 15)

Der politische Auftrag daraus resultierend heißt, Umsetzung einer qualitativ hochwertigen Bildungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen Anhalt.

Bildung fängt mit der Geburt an und auf das, was die Kinder in ihren ersten Lebensjahren, man spricht von den wichtigsten im Leben eines Menschen, lernen, baut ihr ganzes zukünftiges Leben auf.

Im Bereich der frühkindlichen Bildung werden also die Grundlagen für die Leistungsfähigkeit unserer Gesellschaft in der Zukunft gelegt.

Frühkindliche Bildung fördern ist gleichzusetzen mit - Verantwortung für die zukünftigen Generationen - zu übernehmen.

Im Bildungsprogramm hat man die Vorschläge für eine gute pädagogische Praxis in sieben Leitlinien für Qualität gebündelt.

„Mit diesen Leitlinien werden lediglich Minimalanforderungen formuliert, die realisiert sein müssen, wenn die Einrichtungen nach dem Bildungsprogramm arbeiten.“

Die Leitlinien sind als konkrete Forderung an das Handeln und Entscheiden in der Praxis konzipiert, sie lassen aber jedem Träger und jeder Einrichtung immer noch einen weiten Spielraum für die Ausgestaltung der Praxis.

Die Leitlinien sind – wie der Begriff es symbolisch ausdrückt – ein Mittel, die eigene Praxis kritisch zu überprüfen und einen Weg zur Verbesserung und Sicherung der Qualität zu finden.“(Fortschreibung 2013, S.90)

Wie wurden die hier vorgelegten Standards entwickelt?

Von Beginn der Novellierung des Gesetzes an hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die Fahnen geschrieben, diese doch neuen und nicht einfachen Veränderungen von Beginn an mit allen Beteiligten zu kommunizieren und gemeinsam Lösungen zu finden.

So haben mehrfach Beratungen innerhalb der AG KiFÖG mit Trägern und Kommunen des Salzlandkreises zur Problematik Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes stattgefunden. Gemeinsam wurde beraten und gemeinsam wurden Festlegungen getroffen.

Im Bereich der Festlegung bzw. Erarbeitung der Qualitätsstandards hat der Fachdienst Jugend und Familie versucht, alle Tageseinrichtungen und Träger bei der Überlegung, welche Standard möchten wir und welche sind realisierbar, einbezogen.

Hierzu hat am 04.12.2013 ein Workshop mit fast 70 Beteiligten aus Tageseinrichtungen und Kommunen stattgefunden.

In verschiedenen Arbeitsgruppen wurden die sieben Leitlinien aus dem Bildungsprogramm „Bildung: elementar- Bildung von Anfang an“ aufgegriffen und gemeinsam diskutiert, welche Standards in der Praxis notwendig sind, Qualität zu halten bzw. die nunmehr geforderte umzusetzen.

Die Ergebnisse wurden abschließend im Plenum evaluiert bzw. sind auf der Seite des Salzlandkreises “Kinderförderungsgesetz neu“ öffentlich dargestellt.

In der Arbeitsgruppe „Frühkindliche Bildung „ nach § 78 SGB VIII wurden diese Ergebnisse anschließend mehrfach beraten und diskutiert.

Innerhalb dieser Diskussionen wurde schnell deutlich, dass die am 04.12.2013 präsentierten „Wünsche“ zur Qualitätssicherung auf Grund der dafür entstehenden hohen Kosten nicht realisierbar sind.

Innerhalb des Fachdienstes Jugend und Familie wurde geprüft, was ist mindestens notwendig um die oben beschriebene Qualität zu sichern bzw. zu ermöglichen.(siehe Anlage 2)

Von Seiten der Verwaltung wurde bezüglich des weiteren Verfahrens eine rechtliche Prüfung mit folgendem Ergebnis vorgenommen.

„Bereits im Entwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungs-gesetzes und anderer Gesetze vom 04.07.2012 (LT-Drs. 6/1258, Seite 7, 26) zu § 11 Abs. 4 ging diese davon aus, dass die Einzelvereinbarungen den Inhalt, den Umfang und die Qualität sowie differenzierte Entgelte bzgl. der Leistungsangebote der Tageseinrichtungen regeln sollten. Mithin lag es bereits nach dem Entwurf der Landesregierung im Verantwortungsbereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Leistungsverpflichtete nach dem KiFöG LSA, diese Inhalte eigenständig zu regeln. Dies wiederum bedarf, um eine einheitliche Struktur bzgl. der Leistungsangebote der Tageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten, der Festlegung von einheitlichen (Mindest-) Qualitätsstandards. Der Unterzeichner geht daher davon aus, dass der Gesetzgeber die Befugnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Festlegung derartiger (Mindest-) Qualitätsstandards bereits vorausgesetzt hat; zumal diese sich nur an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst richten. Dieser hat sie dann im Rahmen der Einzelvereinbarung jeweils umzusetzen.

Darüber hinaus sind keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften ersichtlich, die die Festlegung von (Mindest-) Qualitätsstandards verbieten würden.“ (Ausführungen des Fachdienst 15a des Salzlandkreises)

Die Aufgaben nach dem KiFöG LSA nimmt der Salzlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. (Anlage 1)

Zur Zuständigkeit der Beschlussgremien wird nachfolgende Aussage getroffen:

„Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte geht der Unterzeichner davon aus, dass die Festlegung von (Mindest-) Qualitätsstandards im Rahmen der Umsetzung des KiFöG LSA wegen der weitreichenden finanziellen und hieran anknüpfend auch politischen Folgen, unter anderem auch für die Kommunen, die nach § 12b KiFöG zur Fehlbetragsfinanzierung in Höhe von mindestens 50% verpflichtet sind, nicht mehr unter den Begriff der laufende Geschäfte der Verwaltung subsumiert werden kann. Darüber hinaus liegt bereits das Erfordernis, dass es sich für ein Geschäft der laufenden Verwaltung um regelmäßig und häufig wiederkehrende Aufgaben handeln muss, nicht vor. Die Festlegung der (Mindest-) Qualitätsstandards soll vielmehr (perspektivisch) einmalig erfolgen und sodann als Handlungsgrundlage für den Abschluss der Vereinbarungen nach § 11a Abs. 1 KiFöG LSA mit den Trägern von Tageseinrichtungen dienen. Mithin haben sie Auswirkungen für eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle und besitzen in deren Summe eine erhebliche Bedeutung.“(Ausführungen des Rechtsamtes des Salzlandkreises)

Weitere Terminkette:

23.04.2014	Nächste Zusammenkunft der Arbeitsgruppe KiFöG 2013
07.05.2014	Kreistag
08.05.2014	Beratung mit den Hauptverwaltungsbeamten beim Landrat
10.05.2014	Aufforderung zur Abgabe der Leistungsbeschreibungen
01.07.2014 – 31.08.2014	Entgeltverhandlungen
September – November 2014	Herstellung des Einvernehmens gemäß § 11a Abs.1 KiFöG

Das Interessenbekundungsverfahren zur Beschaffung eines einheitlichen SoftwareSystems mit Lizenzen für die jeweiligen Träger ist auf den Weg gebracht.

Gerstner
Landrat

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme FD 15a Rechtsangelegenheiten

Anlage 2: Standards